

**Satzung der Gemeinde Haßloch
zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Einrichtung einer Jugendvertretung
vom 15. Mai 2024**



Der Gemeinderat hat auf Grundlage der §§ 24, 56 b Abs. 1 und 16 c der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	2
§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung	2
§ 3 Kooperationen	2
§ 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirats	3
§ 5 Sprecherin/Sprecher und Vorstand	3
§ 6 Verfahren im Jugendbeirat	3
§ 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Hinweise:	4

Präambel

Diese Satzung soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche

- in der politischen Willensbildung unterstützt und beteiligt,
- mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut gemacht
- sowie ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung gefördert

werden.

Die Jugendvertretung soll im Vorfeld von Entscheidungen, die gemeindlichen Organe durch Beratung und Anregung unterstützen, damit so die Belange von Kindern und Jugendlichen verstärkt berücksichtigt werden können.

§ 1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 16 c der Gemeindeordnung mindestens einmal im Kalenderjahr eine Jugendeinwohner-versammlung durchführen.
- (2) Die Jugendeinwohnersammlung soll in angemessener Weise gewährleisten, dass bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese ordnungsgemäß beteiligt werden.
- (3) Die Einberufung der Jugendeinwohnersammlung erfolgt durch die Gemeinde mittels öffentlicher Bekanntmachung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch und Bekanntmachung in sozialen Medien.
- (4) Den Vorsitz der Jugendeinwohnersammlung führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der Jugendvertretung gehören.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) Auf der Grundlage der § 56 b der Gemeindeordnung wird eine Jugendvertretung in der Gemeinde Haßloch eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendbeirat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der Jugendbeirat kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde Haßloch kann sich der Jugendbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Haßloch betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Jugendbeirates hat der Bürgermeister, Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 dem jeweils zuständigen Gremium zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Jugendbeirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung. Die Regelung der § 1 bleiben davon unberührt.
- (7) Der Jugendbeirat soll dem gemäß der Hauptsatzung zuständigen Gremium der Gemeinde jährlich ein Tätigkeitsbericht zur Kenntnis vorlegen.

§ 3 Kooperationen

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendbeirates sind insbesondere Kooperationen mit

- a. dem Jugend und Kulturzentrum „Blaubär“,
- b. den Haßlocher Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten , usw.),
- c. den ortansässigen Vereinen und Gruppen,

wünschenswert.



§ 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 15 Mitgliedern. Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 können bis zu 5 Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern in den Jugendbeirat nachrücken. Die Reihenfolge der Nachrückung ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen bei dessen Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einer Jugendeinwohnerversammlung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Dauer der Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt ein Jahr. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.
- (5) Zur Wahl des Jugendbeirates ist die Jugendeinwohnerversammlung beschlussfähig, wenn zu ihr die Mindestanzahl der Mitglieder des Jugendbeirates nach Absatz 1 an wählbaren Personen erschienen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirats

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich, frei, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.
- (2) Für die Rechtstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18a Abs. 1 bis 3, §§ 19 bis 22 und § 30 GemO entsprechend.

§ 5 Sprecherin/Sprecher und Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie mindestens eine Stellvertretung. Werden mehrere Stellvertretungen gewählt, ist die Reihenfolge der Stellvertretungen zu regeln.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen nach Absatz 1 führt der Bürgermeister den Vorsitz des Jugendbeirates. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Jugendbeirats gehören.
- (3) Die Sprecherin / der Sprecher des Jugendbeirates erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch geregelt.

§ 6 Verfahren im Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher. Auf Antrag des Bürgermeisters hat die Sprecherin/der Sprecher eine Sitzung des Jugendbeirates einzuberufen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat mehrheitlich gefasste Beschlüsse im Rahmen seiner Befugnisse umzusetzen.
- (3) Für das Verfahren im Jugendbeirat, kann sich dieser eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung

- (2) Die Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Jugendbeirat (z.B. durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung) bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Jugendbeirat ist frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange von Kindern und Jugendliche berühren zu informieren. Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Haßloch vom 26. Mai 1999 außer Kraft.

Haßloch, den 15.05.2024

Die Gemeindeverwaltung

Gez.

Bürgermeister

Tobias Meyer

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen